



Inhalt

A. Nutzung.....	1
B. Kellerkommission	1
C. Aufgaben, Kompetenzen der Kommission.....	1
D. Nachtruhe.....	2
E. Unterhalt, Reinigung.....	2
F. Gastbeitrag.....	2
G. Rauchen	2
H. Miete.....	2
I. Vermietung	3
J. Möblierung, Ausstattung.....	3
K. Briefkasten	3
L. Schlüssel, Aussentür.....	3
M. Reglementsänderungen.....	3

A. Nutzung

§1 Der Keller ist das Vereinslokal der hwl. Licornia. Er wird durch die Aktivitas und den Ladyverband genutzt, die darin ihre Anlässe, Sitzungen und Versammlungen abhalten.

§2 Der Keller kann für private Anlässe an Mitglieder der hwl. Licornia und des Ladyverbandes fremdvermietet werden.

§3 Die obere Kelleretage und die Parkplätze können an Dritte fremdvermietet werden.

§4 Der Keller kann grundsätzlich morgens nicht früher als ab 07.00 Uhr und abends bis spätestens um 23.30 Uhr genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Kellerkommission.

B. Kellerkommission

§5 Die Kellerkommission besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus

- a. der Kellermeisterin (Vorsitzende der Kellerkommission);
- b. einer Aktivdelegierten;
- c. der Präsidentin der Aktivitas der hwl. Licornia.

§6 Die Kellermeisterin wird vom Vorstand des Ladyverbandes ernannt.

C. Aufgaben, Kompetenzen der Kommission

§7 Grundsätzlich ist an jedem Anlass der Aktivitas, welcher im Keller stattfindet, die Präsidentin der Aktivitas anwesend. Im Ausnahmefall ist die Aktivpräsidentin für eine Stellvertretung besorgt.

§8 Die Aktivpräsidentin oder ihre Stellvertretung ist für die Einhaltung des Reglements verantwortlich. Insbesondere kontrolliert sie, dass der Keller in Ordnung gehalten, sauber verlassen und dass im Freien die Nachtruhe gewahrt wird.

§9 Die Mitglieder der Kellerkommission und die Stellvertretung sind befugt, Personen, welche das Kellerreglement nicht befolgen, vom Anlass zu verweisen, den Anlass zu unterbrechen und den Anlass zu beenden.



§10 Die Kellerkommission ist befugt, ein Kellerverbot auszusprechen, sollte grob gegen das Kellerreglement verstossen werden.

§11 Die Kellerkommission ist für die Koordination der Vermietung des Kellers verantwortlich.

D. Nachtruhe

§12 Die Lärmbelastung muss auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten. Die Grabenstrasse ist keine Aufenthaltszone. Das anwesende Mitglied der Kellerkommission oder die Stellvertretung sorgt dafür, dass sich alle Mitglieder der hwl. Licornia und ihre Gäste aus der Strasse entfernen, sobald sie den Keller verlassen.

§13 Einem Anlass ist ohne Unterbruch beizuwohnen. Die Chargierten haben dafür zu sorgen, dass die Anwesenden den Keller während der Anlässe nur mit Tempus verlassen und sich rechtzeitig zurückmelden.

§14 Probleme mit Anwohnern meldet die Aktivpräsidentin der Kellermeisterin.

§15 Das Abspielen von Musik im Keller ist verboten. Sind Anlässe mit Musik geplant, ist bei der Kellerkommission eine Bewilligung einzuholen.

E. Unterhalt, Reinigung

§16 Verunreinigungen (zerbrochene Gläser, Zigarettenstummel etc.) auf dem Areal vor dem Keller und auf den Parkplätzen sind unmittelbar nach jedem Anlass zu beseitigen.

§17 Der Keller wird nach jedem Anlass innert 24 Stunden gereinigt und aufgeräumt. Über Ausnahmen entscheidet die Kellerkommission. Die Reinigung des Kellers erfolgt nach Anlässen der Aktivitas durch die Fuxen. Bei Fremdvermietung wird die Reinigung unter der Leitung des Organisators durchgeführt und muss von einem Mitglied der Kellerkommission abgenommen werden.

§18 Für kleinere Reparaturen und Ersatz des Inventars (Gläser, Leuchtmittel, etc.) sorgt die Aktivitas auf eigene Kosten. Verbrauchsmaterial wie beispielsweise Putzmittel und Haushaltspapier wird ebenfalls durch die Aktivitas organisiert und bezahlt.

§19 Für Kauf und Ersatz der Möblierung und Ausstattung (Kneipmaterial, Küche etc.) ist die Aktivitas zuständig.

§20 Für Reinigung und Reparaturen der Möblierung und Ausstattung ist die Aktivitas zuständig (siehe Unterhalt, Reinigung).

F. Gastbeitrag

§21 Wenn Ladies oder Gäste an einem Anlass der Aktivitas teilnehmen, zieht die Aktivitas einen Gastbeitrag von mindestens CHF 10.- pro Person ein.

G. Rauchen

§22 In der ganzen Liegenschaft herrscht Rauchverbot.

H. Miete

§21 Die Miete des Kellers wird durch den Ladyverband bestritten.

§22 Die Aktivitas bezahlt pro Mitglied einen monatlichen Fixbetrag an den Ladyverband, welcher zur Deckung der Kosten des Kellers verwendet wird. Die Höhe des monatlichen Fixbetrags pro Aktive wird durch den Vorstand des Ladyverbandes festgelegt.



I. Vermietung

§23 Fremdvermietungen des Kellers müssen durch die Kellerkommission bewilligt werden. Anträge sind an die Kellermeisterin zu stellen.

§24 Die Miete des Kellers zu privaten Zwecken kostet pro Tag CHF 80.00. Die Mieteinnahmen kommen der Kellerrente zu Gute. Die Miete ist im Voraus an den Ladyverband zu entrichten.

§25 Die Vermietung des Parkplatzes und der oberen Etage ist Sache der Kellermeisterin. Es ist jeweils ein Untermietvertrag mit dem Ladyverband zu erstellen. Die Mieteinnahmen gehen direkt an den Ladyverband.

§26 Mitglieder des Ladyverbands können den Keller kostenlos nutzen, falls es sich um einen Anlass zugunsten der hwl. Licornia handelt, wie z.B. um Vorstandssitzungen und Ladyanlässe.

§27 Sämtliche Bestimmungen, welche Nachtruhe und Reinigung betreffen, gelten auch bei privaten Anlässen. Bei Schäden werden Reparaturen und der Ersatz von Ausrüstung (Gläser etc.) dem Organisator nach Aufwand in Rechnung gestellt (Verursacherprinzip).

J. Möblierung, Ausstattung

§28 Für Kauf und Ersatz der Möblierung und Ausstattung (Kneipmaterial, Küche etc.) ist die Aktivitas zuständig.

§29 Für Reinigung und Reparaturen der Möblierung und Ausstattung ist die Aktivitas zuständig (siehe Unterhalt, Reinigung).

K. Briefkasten

§30 Der Briefkasten wird durch die hwl. Licornia nicht genutzt. Die Postadresse lautet: hwl. Licornia, Kantonsschule Frauenfeld, Ringstrasse 10, 8500 Frauenfeld.

L. Schlüssel

§31 Schlüssel zum Keller besitzen die Kellermeisterin, der FM und die Aktivpräsidentin.

§32 Im Falle eines Verlustes eines Schlüssels ist dies sogleich der Kellermeisterin zu melden.

§33 Taucht der Schlüssel innert fünf Tagen nach dessen Verlust nicht wieder auf, wird das Schloss ausgetauscht. Die Kosten des neuen Schlosses in der Höhe von CHF 25.00 trägt die für den Schlüssel verantwortliche Person.

M. Reglementänderungen

§34 Das Kellerreglement kann an der Jahresversammlung des Ladyverbandes durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit geändert werden.

Das Kellerreglement tritt per _____ in Kraft..

Für den Ladyverband der hwl. Licornia

Für die Aktivitas der hwl. Licornia

Rebekka Oehninger v/o Biada
Ladypräsidentin

Shana Schnider v/o Kàra
Aktivpräsidentin